

OW_GERICHTE AbR 1980/81 Nr. 35 vom 25. April 1979

OW Obergericht, 1979-04-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ow_gerichte_AbR_1980_81 Nr. 35](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ow_gerichte_AbR_1980_81_Nr._35)

FR: OW_GERICHTE AbR 1980/81 Nr. 35 du 25 avril 1979

IT: OW_GERICHTE AbR 1980/81 Nr. 35 del 25 aprile 1979

Regeste

AbR 1980/81 Nr. 35, S. 88: Art. 127 Abs. 1, Art. 151 StPO Ist gegen ein Urteil des Obergerichts kein ordentliches Rechtsmittel gegeben sondern nur die Kassationsbeschwerde, ist die Urteilseröffnung trotz Fehlen einer Rechtsmittelbelehrung

Volltext

AbR 1980/81 Nr. 35, S. 88: Art. 127 Abs. 1, Art. 151 StPO Ist gegen ein Urteil des Obergerichts kein ordentliches Rechtsmittel gegeben sondern nur die Kassationsbeschwerde, ist die Urteilseröffnung trotz Fehlen einer Rechtsmittelbelehrung formrichtig eröffnet und die Rechtsmittelfrist beginnt zu laufen. Urteil der Obergerichtskommission vom 12. Mai 1980 Aus den Erwägungen: Mit Urteil vom 25. April 1979 hat das Obergericht eine Appellation von Sch. abgewiesen und ihm, da er der Verhandlung unentschuldig ferngeblieben ist, eine Ordnungsbusse auferlegt. Die dagegen gerichtete Eingabe an das Obergericht kann als Kassationsbeschwerde an die Obergerichtskommission entgegengenommen werden (Art. 151 StPO). Sie ist allerdings verspätet. Da das Urteil diesbezüglich keine Rechtsmittelbelehrung enthielt, fragt es sich, ob es formrichtig eröffnet wurde. Unterbleibt nämlich die formrichtige Eröffnung, beginnt die Rechtsmittelfrist in der Regel nicht zu laufen (Imboden/Rhinow, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, 5. Auflage, Nr. 86 B II c mit Verweisen; BGE 97 V 189, 104 V 167). Eine objektiv mangelhafte Eröffnung hat nur dann die Nichtigkeit nicht zur Folge, wenn die betroffene Partei nicht irregeführt und nicht benachteiligt wurde (BGE 104 V 167, 98 V 278 ff.). Gemäss Art. 127 Abs. 1 StPO hat der Urteilsspruch einen Hinweis auf die ordentlichen Rechtsmittel zu enthalten. Die Unterscheidung zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Rechtsmitteln ist nicht einheitlich. Nach einem Kriterium werden als ordentliche Rechtsmittel solche bezeichnet, die den Eintritt der Rechtskraft hindern (Guldener, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 1979, 485; Kummer, Grundriss des Zivilprozessrechts, 1974, 163; Hauser, Kurzlehrbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 1978, 238), nach anderer Ansicht sind ordentliche Rechtsmittel solche, bei denen die Oberinstanz die volle Kognition hat (Noll, Strafprozessrecht, Vorlesungsskriptum 1977, 104). In ständiger Praxis ist das Obergericht der zweiten Ansicht gefolgt. Mit der kantonalen Kassationsbeschwerde an die Obergerichtskommission können nur bestimmte Rechtsverletzungen geltend gemacht werden (Art. 151 Abs. 2 StPO). Die Überprüfungsbefugnis der Obergerichtskommission ist beschränkt. Die Kassationsbeschwerde ist daher ein ausserordentliches Rechtsmittel (vgl. Hauser, a.a.O. 256; Noll, a.a.O. 111; a.M. Hess, Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren nach obwaldnerischem Strafprozessrecht, Diss. 1976, 126; Pachmann, Das Jugendstrafverfahren des Kantons Obwalden, Diss. 1978, 183 f.). Die Urteilseröffnung ohne Rechtsmittelbelehrung war nach Obwaldner Prozessrecht formrichtig, da gegen ein Urteil des Obergerichts in Strafsachen kein ordentliches Rechtsmittel gegeben ist. Da die nach

Art. 153 Abs. 1 StPO massgebende 10tägige Frist zur Einreichung einer
Kassationsbeschwerde verpasst wurde, kann auf die "Einsprache" nicht eingetreten werden.
de| fr | it Schlagworte ordentliches rechtsmittel rechtsmittelbelehrung kantonales
rechtsmittel Normen Bund StPO: Art.127 Art.151 Art.153 Leitentscheide BGE 98-V-277
S.278 104-V-162 S.167 97-V-187 S.189 AbR 1980/81 Nr. 35

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.